



STADT STEINBACH (TAUNUS)

Steinbach (Taunus), 24.08.1999
10/10 Schw/Ti

Bekanntmachung Nr. 57 / 1999

Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Steinbach (Taunus)

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i.d.F. vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I. S. 534), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I. S. 562) in Verbindung mit den §§ 15 Abs. 7, 17 Abs. 3, 61 des Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 17.12.1998 (GVBl. I. S. 530) sowie der §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I. S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I. S. 562) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Steinbach (Taunus) in ihrer Sitzung vom 23. August 1999 folgende

Gebührensatzung

beschlossen.

§1 Gebührentatbestand

Für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Steinbach (Taunus) werden nach Maßgabe dieser Gebührensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zum Einsatz der durch den Einsatz entstandenen Kosten Gebühren erhoben, soweit der Einsatz nicht gemäß § 61 Abs. 1 S. 1 und Abs. 5 HBKG gebührenfrei ist. Dies gilt auch dann, wenn die angeforderten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr in Tätigkeit treten.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind,
1. bei Einsätzen zur Brandbekämpfung
 - a) die Brandstifterin oder der Brandstifter, die oder der nicht selbst Geschädigte oder Geschädigter ist,
 - b) die Geschädigte oder der Geschädigte, die oder der den Brand vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
 - c) die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter, wenn der Brand beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist,
 - d) die Betreiberin oder der Betreiber, wenn der Einsatz der Feuerwehr bei einer Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,
 - e) die Person, die wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,
 - f) die Eigentümerinnen oder Eigentümer oder die Besitzerinnen oder Besitzer einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage einen Fehlalarm auslöst,
 2. bei sonstigen Einsätzen und Leistungen, insbesondere in Fällen der Allgemeinen Hilfe
 - a) die Person, deren Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung gilt entsprechend,
 - b) die Eigentümerin oder der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat oder die Person, die die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
 - c) die Person, in deren Interesse die Leistung erbracht wurde,
 - d) in Fällen des § 61 Abs. 4 HBKG der Rechtsträger der anderen Behörde,
 - e) die Person, die die Freiwillige Feuerwehr (Personal, Fahrzeug, Geräte) für sich bzw. missbräuchlich angefordert hat,
 3. bei Brandsicherheitsdiensten die Veranstalter von Veranstaltungen, bei denen bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Menschen gefährdet wäre (Versammlungen, Ausstellungen, Theateraufführungen, Zirkusveranstaltungen, Messen, Märkte und vergleichbare Veranstaltungen),

4. bei Gefahrenverhütungsschauen die Eigentümerinnen und Eigentümer, die Besitzerinnen und Besitzer und sonstige Nutzungsberechtigte von Bauwerken, Anlagen, Einrichtungen und Lagerstätten.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Maßstab und Satz der Gebührenschuld

- (1) Maßstab und Satz der Gebührenschuld ergeben sich im einzelnen aus dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis (Anlage I) zu dieser Satzung.
- (2) Bei der Festsetzung der Gebühr wird für Personen sowie für Fahrzeuge und Geräte die erste angefangene Stunde voll berechnet. Dauert die Inanspruchnahme länger als eine Stunde, wird bei folgenden nur angefangenen Stunden

bis 15 Minuten keine Vergütung,
über 15 Minuten die Hälfte des Stundensatzes und
über 30 Minuten der volle Stundensatz berechnet.
- (3) Für besondere Leistungen können Pauschalsätze festgelegt werden.
- (4) Die Anzahl des einzusetzenden Personals sowie die Auswahl der Fahrzeuge und Geräte liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Gesamteinsatzleitung, der Stadtbrandinspektorin oder des Stadtbrandinspektors, der Einsatzleiterin oder des Einsatzleiters oder eines sonstigen zuständigen Dienstgrades.
- (5) Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als 4 Stunden, so sind die Kosten für eine den eingesetzten Feuerwehrangehörigen verabreichte einfache Erfrischung und Stärkung zu erstatten.

§ 4

Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn des Einsatzes zur Brandbekämpfung und dem Beginn sonstiger Einsätze und Leistungen.

§ 5

Fälligkeit der Gebührenschuld

Die zu zahlende Gebührenschuld wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld wird fällig mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides.

§ 6 Härtefälle

Die Behörde, welche die Gebühr festsetzt, kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr vom 08. September 1994 sowie der hierzu ergangene I. Nachtrag außer Kraft.

Steinbach (Taunus), den 24. August 1999

Der Magistrat

(Peter Frosch)
Bürgermeister

Bescheinigung über die erfolgte öffentliche Bekanntmachung:

Die Satzung über Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Steinbach (Taunus) wurde gemäß § 6 der derzeit gültigen Hauptsatzung durch Abdruck in der Taunuszeitung und der Frankfurter Rundschau am 27. August 1999 öffentlich bekannt gemacht.

Steinbach (Taunus), den 30. August 1999

Der Magistrat

(Peter Frosch)
Bürgermeister

Anlage I

Gebührenverzeichnis

1 Personalgebühr

1.1 Brand- und Hilfeleistungseinsätze Einsatzkraft 40,-- DM/Std.

1.2 Brandsicherheitsdienst (Pauschale) 120,-- DM

1.3 Dauert ein Einsatz ohne

Unterbrechung mehr als 4 Stunden, so sind die Kosten für eine den ein gesetzten Feuerwehrangehörigen verabreichte einfache Erfrischung und Stärkung zu erstatten.

5,-- DM/Std.

<u>2. Fahrzeuggebühr je Stunde</u>	Betrag DM/Std.	Betrag DM/km
Einsatzleitwagen ELW 1	54,--	1,80
Einsatzleitwagen ELW 2	80,--	1,80
Einsatzleitwagen ELW 3	120,--	2,40
Vorausrüstwagen VRW	100,--	1,80
Mannschaftstransport fahrzeug MTF	48,--	1,80
Gerätewagen-Nachschub GW-N	50,--	1,80
Personenkraftwagen Pkw	48,--	1,80
<u>Tragkraftspritzenfahrzeuge</u>		
TSF	110,--	1,80
TSF-W	150,--	1,80

	Betrag DM/Std.	Betrag DM/km
<u>Löschgruppenfahrzeuge</u>		
LF 8	170, --	1,80
LF 8/6	200,--	1,80
LF 16	230,--	2,40
LF 16 TS	230, --	2,40
LF 16/12	260,--	2,40
LF 24	430,--	2,40
<u>Tanklöschfahrzeuge</u>		
TLF 8/18	150,--	1,80
TLF 16/24 (25)	200,--	2,40
Großtanklöschfahrzeug	300,--	2,40
TLF 24/48 (50) GTLF 6		
Trockentanklöschfahrzeug		
TroTLF 16	220,--	2,40
<u>Drehleitern</u>		
DLK 12 - 9	200,--	2,40
DLK 18 - 12	300,--	2,40
DLK 23 - 12	380,--	2,40
Gelenkmastbühne GM 25-3	400,--	2,40
<u>Schlauchwagen</u>		
SW 1000	90,--	1,80
SW 2000	120,--	2,40
<u>Rüstwagen</u>		
RW 1	200,--	1,80
RW 2	300,--	2,40
RW 3	350,--	2,40
<u>Gerätewagen-Gefahrgut</u>		
GW-G 1	250,--	1,80
GW-G 2	300,--	2,40
<u>Gerätewagen</u>		
GW-Atenschutz/+Strahlenschutz	250, --	1,80
GW-Strahlenschutz/Öl	180,--	1,80

	Betrag DM/Std.	Betrag DM/km
<u>Kranwagen</u>		
KW 16	400,--	3,-
KW 20	540,--	3,-
KW 30 (neu)	700,--	5,-
Flutlichtmastfahrzeug FLMF	180,--	1,80
Wechseladerfahrzeug (WLF)	150,--	1,80
Abrollbehälter-Gefahrgut (AB-GI)	100,-	
Abrollbehälter-Gefahrgut (AB-GII)	150,-	
Abrollbehälter-Pritsche (AB-Pritsche)	50,-	
Abrollbehälter-Atenschutz (AB-A)	100,-	
Abrollbehälter-Mulde (AB-Mulde)	50,-	
Abrollbehälter-Techn.Hilfe (AB-TH)	100,-	
Abrollbehälter-Schaummittel (AB-SM)	75,-	
Abrollbeh.-Schlauchmaterial (AB-S)	100,-	
Abrollbehälter-Tank (AB-Tank)	100, -	
Rettungsboot	100,--	
Mehrzweckboot	200,-	

**3. Gebühr für Anhänger und
Geräte**

Betrag/DM

3.1 Anhänger

Anhängeleiter

60,-

Mehrweckanhänger MZA 1	50,-
Mehrweckanhänger MZA 2	60,-
Löschpulveranhängen P 250	60,-
Schaummittelanhänger	60,-
Schlauchanhänger	70,-
Tragkraftspritzenanhänger TSA	90,-
Ölsanimat	150,-
Hydrovac-Anhänger	170,-
Schaum-Wasserwerfer	70,-
Ölsperrianhänger	50,-
Rettungsbootanhänger	50,-
Trailer Mehrzweckboot	80,-
Leichtschäumgenerator	70,-

3.2 Geräte

	Grundkosten DM/Std.	jede weitere DM/Std.
Tragkraftspritze TS 8/8	35,--	17,-
Tragkraftspritze TS 16/8	40,--	20,-
Motorkettensäge	20,--	10,-
Stromerzeuger 1,5 KVA	25,--	12,-
Stromerzeuger 5,0 KVA	40,--	20,-
Stromerzeuger 7,5 KVA	70,-	35,-
Elektrohammer	20,--	10,--
Mehrweckzug	30,--	15,-
Be- und Entlüftungsgerät	100,--	50,-
Öl-Wasser-Sauger	20,--	10,-
Trennschleifer	20,--	10,-
Brennschneidegerät	30,--	15,-
Handscheinwerfer	10,--	5,-
Auffangbehälter bis 100	15,--	7,-
Auffangbehälter bis 500	20,--	10,-
Auffangbehälter bis 5.000	35,--	17,-
Auffangbehälter über 5.000	50,--	25,-
Ölsperre je 10 Meter	100,--	50,-

3.3 Pumpen

Grundkosten **jede weitere**

	DM/Std.	Stunde
Grobsaug- oder Lenzpumpe bis ca. 200 l/min	45,--	22,-
Grobsaug- oder Lenzpumpe über 200 l/min Öl- oder Ölabsaugpumpe	55,--	27,-
einschl. Stromerzeuger bis ca. 200 l/min.	100,--	50,-
Öl- oder Ölabsaugpumpe einschl. Stromerzeuger über 200 l/min.	120, --	60,-
Mastpumpe	100,--	50,-
Ex-Schutztauchpumpe Ex-TP	100,--	50,-
Elektrotauchpumpe TP 4/1	100,--	50,-
Ex-Flüssigkeitssauger	50,--	25,-
Wasserstrahlpumpe	20,--	10,-

3.4 Strahlrohre je Tag Betrag/DM

Strahlrohr, allgemein - „ - 10,-

3.5 Schläuche je Tag Betrag/DM

D-Druckschlauch - „ - 10,-
C-Druckschlauch - „ - 20,-
B-Druckschlauch - „ - 25,-
A-Saugschlauch - 2 - 15, -
Hochdruckschlauch 30 m 40, -

Die Ausleihegebühr für Druck- und Saugschläuche erhöht sich um die jeweilige Gebühr für das Prüfen, Waschen und Trocknen je Schlauch.

	je Tag	Betrag/DM
Prüfen, Waschen und Trocknen	- „ -	20,-
Vulkanisieren	- „ -	24,-
Ein-/Fortbinden von D-Kupplung	- „ -	10,--
C-Kupplung	- „ -	13, -

B-Kupplung	- „ -	16,-
A-Kupplung	- „ -	25,-

4	<u>Wasserführende Armaturen</u>	je Tag	Betrag/DM
	Standrohr mit Schlüssel	je Tag	20,-
	Verteiler	je Tag	30,-
	sonst. wasserf. Armaturen	je Tag	28,-

4.1	<u>Löschgeräte</u>	je Tag	Betrag/DM
	Feuerlöscher	je Tag	15,-
	Kübelspritze	je Tag	10,-
	Löschdecke	je Tag	10,-

Bei Neufüllung von Feuerlöschern wird der tatsächlich entstandene Kostenaufwand in Rechnung gestellt.

Die Löschpulver-Entsorgung wird nach Zeitaufwand und tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.

4.2	<u>Leitern</u>	je Tag	Betrag/DM
	Steckleiterteil	je Tag	7,50
	Schiebeleiter	je Tag	40,-
	Klappleiter "	je Tag	10,-
	Hakenleiter "	je Tag	15,-

4.3 Sonstige Geräte

Die Gebühr richtet sich nach den aufgeführten Stundensätzen einschließlich Wiederbeschaffungskosten. Nicht aufgeführte Geräte werden nach Aufwand und Zeit berechnet.

4.4 Reparaturen

Die Gebühren werden nach Arbeitsaufwand und Arbeitszeit berechnet.

5 Atemschutz

Die Gebühren für den Einsatz der Atemschutzgeräte werden nach der Gebührenordnung der feuerwehrtechnischen Werkstätten berechnet.

Im Einsatz gebrauchte Gerätschaften werden nach Reinigungs und Wartungsaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden zum Tagespreis dem Leistungsnehmer in Rechnung gestellt.

5.1 Reinigen und Desinfizieren

	je Stück	Betrag/DM
Atemschutzgerät	je Stück	15,-
Atemschutzmaske	je Stück	10,-

5.2 Füllen/Prüfen von Flaschen/Geräten

	je Stück	Betrag/DM
Lungenautomat	je Stück	15,-
Atemschutzmaske	je Stück	15,-
Atemschutzgerät	je Stück	32,-
1/2-Jahresprüfung	je Stück	40,-
6-Jahresprüfung	je Stück	60,-
Füllen von Atemluft flaschen 200 bar/4l	je Stück	9,-
Füllen von Atemluft flaschen 300 bar/6l	je Stück	12,-

6. Leihgebühr für Austauschgeräte während Reparaturarbeiten

	je Tag	neuer Satz Betrag/DM
Tragkraftspritze TS 8/8	je Tag	15,-
Atemschutzgerät	je Tag	12,-
Fahrzeugfunkanlage	je Tag	10,-
Handfunksprechgerät	je Tag	7,-

7. Prüfen

7.1 Reinigen und Prüfen der persönlichen Ausrüstung

Im Einsatz gebrauchte persönliche Ausstattungsgegenstände werden nach Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden zum Tagespreis dem Leistungsnehmer in Rechnung gestellt.

7.2 Prüfen von Pumpen

je Stück

**Betrag
DM/Std.**

200 l Nennleistung

je Stück

20,-

400 l Nennleistung

je Stück

25,-

800 l Nennleistung

je Stück

30,-

1.600 l Nennleistung

je Stück

35,-

7.3 Prüfung von Leitern laut

Unfallverhütungsvorschrift (UVV)

je Stück

**Betrag/
DM/Std.**

Anstell-, Steck-, Haken
und Klappleiter, Einreiß
haken, Krankentrage

je Stück

20,-

2teilige Schiebeleiter

je Stück

20,-

3teilige Schiebeleiter

je Stück

36,-

7.4 Reinigen und Desinfizieren einschließlich Prüfen von Volkschutzanzügen

je Stück

Betrag DM/Std.

je Stück

60,-

7.5 Prüfen von Funkgeräten

Funkgerät im 4-m-Band

je Stück

35,-

Funkgerät im 2-m-Band

je Stück

25,-

Funkalarmempfänger
(ohne Arbeitsstunden aber
einschließlich Messplatz)

je Stück

15,-

8	<u>Gebühren für die Benutzung der Atemschutzübungsanlage</u>	je Person	
	Streckendurchgang	je Person	12,-
	Streckendurchgang und Füllen einer 300 bar Atemluftflasche"	je Person	24,-
	Streckendurchgang und Füllen von zwei 200 bar Atemluftflaschen	je Person	30,-
	Streckendurchgang und Reinigung Desinfektion eines Atemschutzgerätes	je Person	37,-
	w.v., Füllen einer 300 bar Atemluftflasche	je Person	49,-
	w.v., jedoch mit Füllen von zwei 200 bar Atemluftflaschen"	je Person	55,-
	Streckendurchgang mit Zurverfügungstellung eines Atemschutzgerätes 1 Flaschengerät einschließlich Maske	je Person	65,-

9 Gebühren für besondere Leistungen

Für Einsätze wie z.B.
Entfernen von Insekten

Öffnen einer Tür

Säubern von Verkehrsflächen

Entfernen von Eiszapfen

Eigentumssicherung

werden die Gebühren nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.

10 Alarmierung

Gebühren für missbräuchliche Alarmierung und Fehllalarmierung

Missbräuchliche Fehllalarmierung: (Brandmeldeanlagen) DM 700,

Fehlalarmierung

Fehlalarmierung aus vorsätzlichen und fahrlässigen Gründen werden nach Zeit Material- und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.

11 Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummittel

Der Verbrauch von Ölbinde-, Säurebindemitteln sowie Schaummitteln wird nach den Wiederbeschaffungskosten berechnet.

12 Entsorgung

Die Entsorgung von aufgenommenen Öl- und Kraftstoffen, sonstigen Chemikalien sowie von Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten berechnet.

Bescheinigung über die erfolgte öffentliche Bekanntmachung:

Die Satzung über Gebühren für den Einsatz der freiwilligen Feuerwehr der Stadt Steinbach (Taunus) wurde gemäß § 6 der derzeit gültigen Hauptsatzung durch Abdruck in der Taunuszeitung und der Frankfurter Rundschau am 27. August 1999 öffentlich bekannt gemacht.

Steinbach (Taunus), den 30. August 1999

Der Magistrat

(Peter Frosch)
Bürgermeister



**Der Magistrat
der Stadt Steinbach (Taunus)**

Steinbach (Taunus) 06.12.2011

Az: 10.1 020-00/027 Schw.

Bekanntmachung Nr. 66 / 2011

II. Nachtrag zur Gebührensatzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Steinbach (Taunus)

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 119), jeweils in Verbindung mit den §§ 15 Abs. 7, 17 Abs. 3, 61 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) in der Fassung vom 3. Dezember 2010 (GVBl. I S. 502) sowie der §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Steinbach (Taunus) in ihrer Sitzung vom 05. Dezember 2011 folgenden

II. Nachtrag zur Gebührensatzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Steinbach (Taunus)

beschlossen:

Artikel I

§ 3 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

- (2) Bei der Festsetzung der Gebühr werden für Personen sowie für Fahrzeuge und Geräte die Gebühren je angefangene 15 Minuten berechnet.

Artikel II

In der Anlage I der Gebührensatzung für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Steinbach (Taunus) werden unter Nummer 2 nachfolgende Änderungen vorgenommen:

In der Rubrik Fahrzeuggebühr
wird das Fahrzeug

	Euro/Std.	Euro/km
Gerätewagen - Nachschub GW-N	25,55	0,90

durch das Fahrzeug

Gerätewagen GW	25,55	0,90
-------------------	-------	------

ersetzt.

In der Rubrik Löschgruppenfahrzeuge
wird das Fahrzeug

LF 16	117,60	1,20
-------	--------	------

durch das Fahrzeug

LF 20/16	117,60	1,20
----------	--------	------

ersetzt.

Artikel III

Der II. Nachtrag zur Gebührensatzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Steinbach (Taunus) tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Steinbach (Taunus) den 06.12.2011

Der Magistrat

Dr. Stefan Naas
Bürgermeister

Bescheinigung über erfolgte öffentliche Bekanntmachung:

Der II. Nachtrag zur Gebührensatzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Steinbach (Taunus) wurde gemäß § 6 der Hauptsatzung vom 13.09.1993 durch Abdruck in der Taunuszeitung am 09.12.2011 veröffentlicht.

Steinbach (Taunus), den 12.12.2011

Der Magistrat

Dr. Stefan Naas
Bürgermeister